



SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren



- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275
Leipzig

gegen

Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landesdirektion Sachsen - Zentrale Ausländerbehörde, vertreten durch den Präsidenten, Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 7. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts am 26. März 2026 in Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [REDACTED], den Richter am Landessozialgericht [REDACTED] und den Richter am Landessozialgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

- I. Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 4. Juni 2025 aufgehoben und der Antragsgegner einstweilig verpflichtet, der Antragstellerin vom 21. Mai 2025 bis zum 8. Februar 2026 uneingeschränkte Grundleistungen zu erbringen. Im Übrigen wird die Beschwerde als unzulässig verworfen.
- II. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Im Streit sind Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in einem von der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (*Amtsblatt der Europäischen Union <ABl.> L 180/31 ff. v. 29.06.2013, berichtigt ABl. L 49/50 v. 25.02.2017, Dublin III-VO*), erfassten Sachverhalt.

Die [REDACTED] geborene Antragstellerin [REDACTED] Staatsangehörigkeit ersuchte nach Einreise aus Polen auf dem Landweg in das Bundesgebiet am [REDACTED] um Asyl (*vgl. z.B. Asylgesuch, Datenblatt, und Befragung zum Anlass der Reise nach Deutschland, jeweils v. selben Tag*). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) entschied nach Anhörung der Antragstellerin (*vgl. Niederschrift v. 06.09.2024*) u.a. (*vgl. Bescheid v. 09.10.2024*):

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote ... liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Polen wird angeordnet.

Dagegen erhob die Antragstellerin am 22.10.2024 beim Verwaltungsgericht Dresden (VG) Klage (*vgl. Klageschrift v. selben Tag; Az. des VG: 4 K 2506/24.A*). Die Überstellung der Antragstellerin nach Polen erfolgte am 11.12.2024 (*vgl. z.B. Vollzugsmeldung v. selben Tag*). Danach erklärte das Bundesamt im vorgenannten Rechtsstreit das Verfahren für erledigt, die Abschiebungsanordnung sei verbraucht und ein Folgeantragsverfahren könne erst durchgeführt werden, wenn das gerichtliche Verfahren abgeschlossen ist (*Schreiben v. 02.01.2025*). Die Antragstellerin erklärte nur ihr Klagebegehren gegen Ziffer 3 des gegenständlichen Bescheids für erledigt, da sie sich wieder in Deutschland befinde (*vgl. Schreiben eines ihrer Bevollmächtigten im vorgenannten Verfahren v. 10.01.2025*).

Nach eigenen Angaben reiste die Antragstellerin direkt am [REDACTED] wieder auf dem Landweg von Polen in das Bundesgebiet ein (*vgl. Niederschrift v. 30.01.2025 unter 3.*). Am 30.12.2024 ersuchte die Antragstellerin erneut um Asyl (*vgl. Asylgesuch, Datenblatt, v. selben Tag*). Das BMAF teilte der Antragstellerin mit, ein Folgeantrag könne erst nach Abschluss des anhängigen Gerichtsverfahrens gestellt werden (*Schreiben v. 02.01.2025*).

Weiterhin entschied das Bundesamt nach erneuter Anhörung der Antragstellerin (*vgl. vorgenannte Niederschrift*) u.a. (*vgl. Bescheid v. 26.02.2025*):

1. Die Abschiebung nach Polen wird angeordnet.
3. Der Bescheid ... vom 09.10.2024 ... bleibt hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 unberührt.

Unter „Begründung:“ des Bescheids vom 26.02.2025 führt das Bundesamt u.a. aus (*vgl. a.a.O., S. 3*):

„Die Ausreise ist rechtlich und tatsächlich möglich. Der Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ist (mit Zustellung des Dublin-Bescheids) eröffnet. Die Antragstellerin wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat, in dem die Antragstellerin nach ... während des Asylverfahrens leistungsberechtigt ist, hingewiesen. Die Antragstellerin wird aufgefordert, von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch zu machen und dies vorher mit den zuständigen Stellen abzustimmen.“

Dagegen erhob die Antragstellerin am 12.03.2025 beim VG ebenso Klage (*vgl. Niederschrift v. selben Tag, Az. des VG: 4 K 985/24.A*). Ihren gleichzeitigen Antrag auf Anordnung deren aufschiebenden Wirkung gegen die angeordnete Abschiebung (*vgl. weitere Niederschrift v. selben Tag*) lehnte das VG ab (*Beschluss v. 17.03.2025 - 4 L 312/25.A*).

Das Bundesamt stellte der Antragstellerin am 04.04.2025 ein Laissez-passer für die Überstellung nach Polen aus und kreuzte im Formular für die Datenübermittlung vor einer Überstellung unter „Angaben zur Überstellung“ - bei Auswahl u.a. auch „Überstellung auf freiwilliger Basis“ - „kontrollierte Ausreise“ an (*vgl. unter dem 04.04.2025 signiertes „Standardformular“*).

Nach eigenen Angaben war die Antragstellerin vom 31.05.2025 bis 23.10.2025 im Kirchenasyl

Die erneute Überstellung der Antragstellerin nach Polen bis zum Ablauf der Überstellungsfrist am 17.09.2025 (*vgl. z.B. Bundesamt, Vermerk v. 18.09.2025*) scheiterte (*vgl. z.B. Schreiben des Antragsgegners an das Bundesamt v. 16.04.2025 und 09.05.2025*).

Danach teilte das Bundesamt mit, das Dublin-Verfahren sei abgeschlossen, ein förmlicher Asylantrag in der Bundesrepublik liege nicht vor und die weitere Bearbeitung erfolge durch die zuständige Ausländerbehörde [REDACTED]

Am 22.04.2025 erhob die Antragstellerin beim Antragsgegner Widerspruch gegen eine mündliche Ablehnung von Leistungen (*vgl. Schreiben ihres Bevollmächtigten v. selben Tag*), die sie auf Nachfrage (*vgl. Schreiben des Antragsgegners v. 24.04.2025*) auf den 10.03.2025, 02.04.2025 und 17.04.2025 datierte (*vgl. Schreiben ihres Bevollmächtigten v. 12.05.2025*).

Nach internen Ermittlungen des Antragsgegners sei der Antragstellerin zuletzt am 17.02.2025 für den Zeitraum vom 23.01.2025 bis 12.02.2025 „Taschengeld“ geleistet worden, habe sie zu den Auszahlungsterminen am 16.03.2025 und 31.03.2025 kein „Taschengeld“ empfangen und erhalte sie ununterbrochen „Unterkunft und Ernährung als Sachleistungen“ (*vgl. Telefonnotiz v. 23.04.2025*).

Der Antragsgegner wies den Widerspruch „gegen die mündlich verfügte Ablehnung von Leistungen ... vom 10. März 2025 und 2. April 2025“ zurück (*Widerspruchsbescheid v. 20.05.2025*). Der Widerspruch sei zulässig, auch soweit er sich gegen eine mündliche Ablehnung vom 10.03.2025 richte, und unbegründet, da die Antragstellerin dem Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG unterliege.

Dagegen erhob die Antragstellerin am 21.05.2025 beim Sozialgericht Dresden (SG) Klage (*vgl. Schreiben ihres Bevollmächtigten v. selben Tag, Az. des SG: S 3 AY 36/25*).

Ein weiteres erstinstanzliches und ebenso noch anhängiges Klageverfahren (*Az. des SG: S 3 AY 40/25*) betreffe eine entsprechende mündliche Ablehnung vom 01.05.2025 (*vgl. Widerspruchsbescheid v. 27.05.2025 und Klageschrift v. selben Tag*).

Am 21.05.2025 hat die Antragstellerin beim SG zugleich einstweiligen Rechtsschutz beantragt (*vgl. gesondertes Schreiben ihres Bevollmächtigten v. selben Tag*). Das SG hat den Antrag „abgewiesen“ (*Beschluss v. 04.06.2025 - S 3 AY 35/25 ER*). Die Antragstellerin habe zwar einen Anordnungsgrund, aber keinen Anspruch auf Leistungen, insbesondere auf Auszahlung von Taschengeld, glaubhaft gemacht. Der Tatbestand des § 1 Abs. 4 AsylbLG sei erfüllt. Von der Verfassungs- oder Europarechtswidrigkeit der Vorschrift sei die Kammer

trotz Zweifeln nicht überzeugt. Die Grundversorgung der Antragstellerin durch Sachleistungen sei gewährleistet.

Gegen den - ihr am 04.06.2025 zugestellten - Beschluss hat die Antragstellerin am 05.06.2025 beim erkennenden Gericht Beschwerde eingelegt (*vgl. Schreiben ihres Bevollmächtigten v. selben Tag, ursprüngliches Az. des erkennenden Gerichts: L 2 AY 9/25 B ER*). § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG sei nicht anwendbar, da sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7 AsylbLG und nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt sei. Zudem sei ihre Ausreise rechtlich und tatsächlich unmöglich. Bei Annahme der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG sei diese Norm verfassungs- und europarechtswidrig. Selbst nur bei Zweifeln daran seien ihr im Wege einer Folgenabwägung Leistungen zuzusprechen, da eine monatliche Bedarfsunterdeckung von jedenfalls 196,- € monatlich und damit ein erheblicher Eingriff in ihr Grundrecht auf Gewährleistung des sozio-kulturellen Existenzminimums vorliege. Auf Hinweis des - erst seit dem 01.01.2026 zuständigen - Senats hat die Antragstellerin vorgetragen, sie habe während des Kirchenasyls Essen und Unterkunft erhalten. Zum weiteren Inhalt des Vorbringens der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren wird insbesondere auf die Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 05.06.2025, 27.06.2025, 04.09.2025, 13.10.2025, 27.11.2025, 16.01.2026 und 24.03.2026 Bezug genommen.

Die Antragstellerin beantragt (*vgl. Schreiben ihres Bevollmächtigten v. 05.06.2025, S. 2*), den Antragsgegner unter Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses vom 04.06.2025 zu verpflichten, ihr „vorläufig Leistungen zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums nach dem AsylbLG in gesetzlicher Höhe zu gewähren.“

Der Antragsgegner beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung. Das Asylantragsverfahren sei durch die Überstellung am 11.12.2024 abgeschlossen worden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG seien erfüllt. Dessen Vereinbarkeit mit Europa- und Verfassungsrecht sei im Hauptsachverfahren ggf. durch Vorlagen an das BVerfG und den EuGH zu entscheiden. Der Antragstellerin seien auch bei einer Folgenabwägung keine Leistungen zu gewähren, da bei ihr lediglich das Taschengeld nicht ausgezahlt bzw. gekürzt werde. Geld könne nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nachgezahlt werden. Am 11.11.2025 seien der Antragstellerin 97,95 € gezahlt worden. Zum weiteren Inhalt des Vorbringens des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren wird insbesondere auf dessen

Schreiben vom 24.06.2025, 17.07.2025, 15.09.2025, 01.12.2025, 11.03.2026, 19.03.2026 und 23.03.2026 Bezug genommen.

Auf Nachfragen des Senats hat der Antragsgegner einen - zuletzt hinsichtlich der zunächst unzutreffend angegebenen Auszahlung im November 2025 - korrigierten Leistungsnachweis über erfolgte Auszahlungen seit dem 26.08.2024 vorgelegt (*vgl. dessen Schreiben v. 11./18.03.2026, jeweils nebst Anlage: „Leistungen nach § 3a ... - Taschengeld“*). Auf Nachfragen des Senats hierzu haben die Beteiligten zuletzt übereinstimmend eine Bewilligung von Grundleistungen für den Zeitraum vom 09.02.2026 bis 31.12.2026 durch den Landkreis Mittelsachsen vorgebracht (*vgl. Schreiben v. 23./24.03.2026, teils mit Anlagen: „Berechnungsbogen“ jeweils für 09.-28.02.2026 und 03-12/2026*).

Dem Senat liegen neben den Gerichtsakten beider Instanzen die vom Antragsgegner (*vgl. dessen Schreiben v. 23.10.2025*) und Bundesamt (*vgl. dessen Schreiben v. 21.10.2025 und 05.12.2025*) vorgelegten Akten vor.

II.

Die statthafte (§ 172 Abs. 1 SGG), da nicht nach § 172 Abs. 3 Nr. 1, § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG ausgeschlossene, und auch im Übrigen zulässige (§ 173 Satz 1 f. SGG) Beschwerde der Antragstellerin gegen den erstinstanzlichen Beschluss vom 04.06.2025 ist für die ab dem 21.05.2025 geltend gemachte Zeit bis zum 08.02.2026 begründet. Für Zeiten ab dem 09.02.2026 ist sie nunmehr unzulässig.

Gegenstand des Rechtsstreits sind neben der erstinstanzlichen Entscheidung mündliche Ablehnungen von (Geld-) Leistungen durch den Antragsgegner ab dem 10.03.2025 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 20.05.2025 („mündlich verfügte Ablehnung ... vom 10. März 2025 und 2. April 2025“) und 27.05.2025 („mündlich verfügte Ablehnung ... vom 1. Mai 2025“). Nach dem vom Antragsgegner zuletzt vorgelegten (korrigierten) Leistungsnachweis (*vgl. die Anlage zu dessen Schreiben v. 19.03.2026: „Leistungen nach § 3a ... - Taschengeld“*) erhielt die Antragstellerin jedenfalls für den jeweiligen „Auszahlungszeitraum“ vom „13.02.2025 - 05.03.2025“ („gezahlt am 11.03.2025 Betrag 0,00 €“), 06.03.2025 - 26.03.2025“ („gezahlt am 31.03.2025 Betrag 0,00 €“) und „16.12.2015 - 15.01.2026“ („gezahlt am 17.12.2025 Betrag 0,00 €“) kein „Taschengeld“. Für die Zeiten vom 27.03.2025 bis 15.12.2025 und ab dem 16.01.2026 enthält auch dieser (korrigierte) Leistungsnachweis keine Daten.

Eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der jeweiligen mündlichen Verwaltungsakte (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 35 Satz 1, § 37 Abs. 2 Satz 1 f. VwVfG) ab dem 10.03.2025 (ggf. ab dem 11.03.2025) erfolgte nicht. Damit kann der konkrete Inhalt der vorgenannten Verwaltungsakte, insbesondere der inhaltliche und zeitliche Umfang der Leistungsablehnung(en), in diesem Verfahren nicht hinreichend sicher bestimmt werden. Daher geht der Senat im Zweifel zu Gunsten der Antragstellerin von einer zeitlich unbegrenzten, ggf. sich für bestimmte Zeiträume wiederholenden, Ablehnung von (Geld-) Leistungen seit dem 10.03.2025 aus, zumal sie deren mehrfache Geltendmachung glaubhaft gemacht hat (vgl. z.B. *Versicherung an Eides statt v. 14.04.2025*).

Das Begehren der Antragstellerin (§ 123 SGG) in diesem Verfahren beschränkt sich indes zeitlich auf Leistungen ab dem 21.05.2025 (vgl. *das erstinstanzliche Schreiben ihres Bevollmächtigten v. selben Tag, S. 2: „ab Eingang dieses Antrags bei Gericht“*). Eine zeitliche Beschränkung des Antragsbegehrens bis zum 08.02.2026 erfolgte durch die Antragstellerin bis zuletzt (vgl. *Schreiben ihres Bevollmächtigten v. 24.03.2026*) nicht, da die Beschwerde für Zeiten ab dem 09.02.2026 weder ausdrücklich noch sinngemäß für erledigt erklärt wurde.

In der Sache sind nach dem Vorbringen der Beteiligten Grundleistungen, insbesondere Geldleistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (*notwendiger persönlicher Bedarf i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG i.d.F. des Gesetzes v. 13.08.2019, BGBl. I S. 1290; § 3a Abs. 1 AsylbLG i.d.F. des Gesetzes v. 09.12.2020, BGBl. I S. 2855; § 3a Abs. 4 AsylbLG i.d.F. des Gesetzes v. 13.08.2019, BGBl. I S. 1290; i.V.m. den Bekanntmachungen v. 23.10.2024, BGBl. I Nr. 325 v. 29.10.2024, für die Zeit ab dem 01.01.2025, und 23.10.2025, BGBl. I Nr. 251 v. 27.10.2025, für die Zeit ab dem 01.01.2026*), streitig, zumal die Antragstellerin „untergebracht und die Grundversorgung durch Sachleistungen gewährleistet“ sei sowie es „lediglich an der Auszahlung des Taschengeldes“ fehle (vgl. z.B. *Schreiben des Antragsgegners v. 15.09.2025*).

Für die Zeit ab dem 09.02.2026 ist die Beschwerde der Antragstellerin mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig und als solche zu verwerfen (§ 202 Satz 1 SGG, § 572 Abs. 2 Satz 2 ZPO), da sich durch deren Zuweisung zum Landkreis Mittelsachsen und dessen Bewilligung der streitgegenständlichen Leistungen (vgl. *die Schreiben der Beteiligten v. 19./23./24.03.2026, teils mit Anlagen*) das Beschwerdeverfahren in der (Haupt-) Sache erledigt hat (*zum Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses bei Erledigung des Rechtsstreits in der Sache vgl. z.B. Sächs. LSG v. 20.09.2024 - L 3 AS 217/23 B ER - juris Rn. 18*). Dabei

sieht der Senat keine Veranlassung, eine weitere Unklarheit bzw. eventuelle Widersprüchlichkeit des Vorbringens des Antragsgegners, wonach die Antragstellerin einerseits bereits „seit 05.02.2026 untergebracht in LK Mittelsachsen“ und andererseits sie mit Bescheid vom 09.02.2026 dem vorgenannten Landkreis zugewiesen sei (*vgl. Schreiben v. 19./23.03.2026, teils nebst Anlage*) sowie - insoweit übereinstimmend mit dem Vorbringen der Antragstellerin (*vgl. Schreiben ihres Bevollmächtigten v. 24.03.2026 nebst Anlage*) - ihr erst ab dem 09.02.2026 die hier streitigen Leistungen bewilligt wurden, in diesem Verfahren weiter aufzuklären.

Für die verbleibende streitgegenständliche Zeit vom 21.05.2025 bis 08.02.2026 ist die Beschwerde der Antragstellerin begründet.

Statthaft für das Antragsbegehren der Antragstellerin ist einstweiliger Rechtsschutz nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG, da ein Verwaltungsakt über eine vorherige Bewilligung der streitgegenständlichen Leistungen auf Dauer und dessen Aufhebung auch für die hier streitige Zeit von den Beteiligten weder vorgetragen wurde noch sich - auch unter Berücksichtigung der vom 26.08.2024 bis 18.09.2024 und 03. bis 22.01.2025 gezahlten Leistungen (*vgl. o.g. Leistungsnachweis*) - aus den vorliegenden Akten ergibt (*zu einem anderen, hier nicht gegebenen, Sachverhalt konkludent erklärter Bewilligungen für Folgezeiträume bei zuvor angekündigten Auszahlungen vgl. z.B. BSG v. 26.09.2024 - B 8 AY 1/22 R - Rn. 16*).

Für eine einstweilige Anordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind ein materiell-rechtlicher Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Dabei dürfen aus verfassungsrechtlichen Gründen (*Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG*) die Anforderungen an das Vorliegen von Anordnungsanspruch und -grund, gemessen an der drohenden Rechtsverletzung, nicht überspannt werden (*vgl. z.B. BVerfG v. 10.03.2022 - 1 BvR 484/22 - Rn. 4; siehe weiterhin ausführlich hierzu z.B. Burkiczak in: jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b Rn. 39 ff.*).

Wenn eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende Klärung der Sach- und Rechtslage im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht möglich ist, kann nach Durchführung einer Folgenabwägung entschieden werden (*vgl. z.B. BVerfG v. 26.02.2024 - 1 BvR 288/24 und 1 BvR 392/24 - jeweils Rn. 4 m.w.N.; zur Folgenabwägung als Ausnahme vgl. weiterhin ausführlich z.B. Burkiczak, a.a.O., § 86b Rn. 499 ff.*). Dabei hindern schwierige und ungeklärte oder hoch streitige Rechtsfragen eine Prüfung der voraussichtlichen Rechtmäßigkeit des gegenständlichen Verwaltungsakts für sich genommen nicht,

indes kann bei entscheidungserheblichen unionsrechtlichen Fragen, die im Hauptsacheverfahren voraussichtlich eine Vorlage erfordern, regelmäßig bzw. häufig keine offensichtliche Rechtmäßigkeit angenommen werden (*vgl. zu Rechtsfragen im Asylverfahren z.B. BVerfG v. 13.08.2024 - 2 BvR 44/24 - insb. Rn. 17 f. und BVerfG v. 06.10.2025 - 2 BvR 755/25 - insb. Rn. 15 f.*).

Ein Anordnungsgrund für eine einstweilige Anordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist glaubhaft gemacht, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86b Abs. 2 Satz 2 *letzter Halbs.* SGG). Hiervon kann bei Unzumutbarkeit des Verweises auf die Entscheidung in der Hauptsache ausgegangen werden, was nach wertender Betrachtung im konkreten Einzelfall zu beurteilen ist (*vgl. hierzu und zum Nachstehenden z.B. Senatsbeschluss v. 03.06.2021 - L 7 AS 434/21 B ER - juris Rn. 20 f.; siehe weiterhin nur Burkiczak, a.a.O., § 86b Rn. 412 und Keller in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 14. Aufl., § 86b Rn. 28 sowie zum Bezug zum Hauptsacheverfahren weiterhin z.B. BVerfG v. 26.02.2024 - 1 BvR 392/24 - Rn. 5*). Dabei genügt für die Glaubhaftmachung wesentlicher Nachteile allein der Streit um existenzsichernde Leistungen nicht (*zum unabwendbaren Nachteil im verfassungsprozessrechtlichen Sinne vgl. z.B. BVerfG v. 17.11.2023 - 1 BvR 2077/23 - Rn. 5; zu § 86b SGG vgl. z.B. Burkiczak, a.a.O., Rn. 425 ff.*).

Anordnungsanspruch und -grund müssen noch zum Zeitpunkt der gerichtlichen (Beschwerde-) Entscheidung glaubhaft gemacht worden sein (*vgl. weiterhin z.B. Burkiczak, a.a.O., § 86b Rn. 383, 435*), soweit nicht - anders als hier - ein einstweilig verpflichteter Antragsgegner die erstinstanzliche Anordnung umgesetzt und dagegen Beschwerde eingelegt hat (*zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der erstinstanzlichen Entscheidung für die Beurteilung der Glaubhaftmachung des Anordnungsgrunds in diesen Fällen vgl. z.B. Senatsbeschluss v. 26.03.2024 - L 7 AS 13/24 B ER - juris Rn. 31*). Für Leistungen für einen zu diesem Zeitpunkt (hier: der gerichtlichen Beschwerdeentscheidung) in der Vergangenheit liegenden Zeitraum ist für die Annahme eines Anordnungsgrunds die Glaubhaftmachung eines besonderen Nachholbedarfs nötig, der besteht, wenn die Nichtgewährung der begehrten Leistungen in der Vergangenheit in die Gegenwart fortwirkt und weiterhin wesentliche Nachteile begründet.

Unter Beachtung der vorstehenden Maßstäbe hat die Antragstellerin für die Zeit vom 21.05.2025 bis 08.02.2026 einen Anordnungsanspruch und -grund glaubhaft gemacht.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Antragsgegners (*vgl. hierzu insb. § 10 Satz 1, § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.d.F. des Gesetzes v. 20.10.2015, BGBl. I S. 1722; § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 SächsFlüAG i.d.F. des Gesetzes v. 14.12.2018, SächsGVBl. S. 782*) für die streitgegenständlichen Leistungen haben die Beteiligten in diesem Verfahren bis zum 08.02.2026 und nicht nur bis zum 04.02.2026 glaubhaft gemacht (*vgl. bereits zuvor zur Erledigung des Rechtsstreits erst ab dem 09.02.2026*).

Die Antragstellerin ist nach den in diesem Verfahren glaubhaft gemachten ausländerrechtlichen Entscheidungen (*zu deren Tatbestandswirkung für die Frage der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis vgl. zuletzt BSG v. 26.09.2024 - B 8 AY 1/22 R - Rn. 19*) nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (*i.d.F. des Gesetzes v. 30.07.2004, BGBl. I S. 1950*) leistungsberechtigt, da sie vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung nicht mehr vollziehbar sein sollte, und insbesondere die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7 AsylbLG nicht vorliegen. Nach den in diesem Verfahren glaubhaft gemachten ausländerrechtlichen Entscheidungen wurde der Asylantrag der Antragstellerin vom 06.09.2024 als unzulässig abgelehnt (*vgl. Bundesamt, Bescheid v. 09.10.2024 unter Ziffer 1; § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG i.d.F. des Gesetzes v. 21.12.2022, BGBl. I S. 2817*), ist ihre Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG *i.d.F. des Gesetzes v. 31.07.2016, BGBl. I S. 1939*) jedenfalls mit der Vollziehbarkeit der erneuten Abschiebungsanordnung (*vgl. Bundesamt, Bescheid v. 26.02.2025 unter Ziffer 1; § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG i.d.F. des Gesetzes v. 31.07.2016, BGBl. I S. 1939; zur Ablehnung des Antrags auf aufschiebende Wirkung der dagegen gerichteten Klage v. 12.03.2025 - Az. des VG: 4 K 985/25.A, vgl. VG v. 17.03.2025 - 4 L 312/25.A*) erloschen (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG *i.d.F. des Gesetzes v. 20.10.2015, BGBl. I S. 1722*) und liegt kein Folgeantrag (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG *i.d.F. des Gesetzes v. 21.02.2024, BGBl. I Nr. 54 v. 26.02.2024*) vor (*vgl. Bundesamt, Bescheid v. 26.02.2025 unter Ziffer 3 und S. 7*), da die Klage der Antragstellerin vom 22.10.2024 beim VG (Az.: 4 K 2506/24.A) noch anhängig ist, soweit sie sich u.a. gegen Ziffer 1 des Bescheids des Bundesamts vom 09.10.2024 richtet, womit ihr erstgenannter Asylantrag noch nicht unanfechtbar abgelehnt wurde.

Dahinstehen kann in diesem Verfahren, ob die vorgenannten ausländerrechtlichen Entscheidungen rechtmäßig sind (*zur Unvereinbarkeit des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG mit Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180/60 ff. v. 29.06.2013, Asylverfahrens-RL, vgl. Bay. VGH v. 21.05.2025 - 19 B 24.1765 - Rn. 18 ff., 19 B 24.1772 - Rn. 18 ff., 19 B 24.1863 - Rn. 17*

ff. und 19 B 25.199 - Rn. 19 ff.), da sie für den erkennenden Senat insoweit bindende Wirkung entfalten (vgl. weiterhin hierzu z.B. BSG v. 02.12.2014 - B 14 AS 8/13 R - insb. Rn. 12 f., BSG v. 29.02.2024 - B 8 AY 2/23 R - Rn. 24 unter Verweis auf BSG v. 27.02.2019 - B 7 AY 1/17 R - Rn. 26; zur hiervon zu unterscheidenden Frage über die Dauer des streitigen Anspruchsausschlusses vgl. später).

Den vorgenannten ausländerrechtlichen Entscheidungen folgend hat die Antragstellerin grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG i.d.F. des Gesetzes v. 25.10.2024, BGBl. I Nr. 332 v. 30.10.2024), da sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt ist, ihr Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt und ihre (erneute) Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG angeordnet wurde (vgl. zuvor) sowie - zumindest nach der Begründung des Bescheids vom 26.02.2025 (vgl. a.a.O., S. 3) - ihre Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich sei. (Weitere) Überbrückungsleistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 ff. AsylbLG i.d.F. des vorgenannten Gesetzes) begehrt die Antragstellerin in diesem Verfahren nicht, zumal insoweit die Gewährung von Geldleistungen ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 4 Satz 5 letzter Halbs. AsylbLG).

Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung „für die nach der Feststellung des Bundesamtes ... die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist“ (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG; zur beabsichtigten Ersetzung durch „somit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise bereits geprüft wurde“, vgl. BT-Drucks. 21/1848, S. 55 f., 147) wurde in diesem Verfahren nicht glaubhaft gemacht.

Die Änderung des § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG durch vorgenanntes Gesetz trat mit Wirkung zum 31.10.2024 bei gleichzeitiger Aufhebung des § 1a Abs. 7 AsylbLG (i.d.F. des Gesetzes v. 15.08.2019, BGBl. I S. 1294, nachfolgend: a.F.) in Kraft (vgl. Art. 4, 12 des Gesetzes v. 25.10.2024, BGBl. I Nr. 332, S. 12 f.).

Nach § 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG a.F. erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamts nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Altern. 2 AsylG angeordnet, nur (eingeschränkte) Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Das im Vergleich hierzu zusätzliche Tatbestandsmerkmal „für die nach der Feststellung des Bundesamtes ... die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist“ (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG) habe lediglich „klarstellenden Charakter“ (vgl. *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat*, BT-Drucks. 20/13413, S. 11, 53). Weiterhin wird hierzu ausgeführt:

„Mit der Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt bereits die Feststellung über die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit, die im Rahmen dieser Regelung maßgeblich ist. Insbesondere hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits geprüft, dass dem Ausländer keine Verletzung von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Grundrechtcharta im anderen Mitgliedstaat droht. Die selbstinitiierte Ausreise ist in der Regel mit der Unzulässigkeitsentscheidung innerhalb von zwei Wochen möglich, wenn der Transfer gewährleistet ist. Zu diesem Zweck wird dem Ausländer ein Laissez-passer ausgestellt.“ (vgl. *a.a.O.*, S. 53).

Das Bundesamt hat der Antragstellerin ein Laissez-passer nach Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 3 Dublin III-VO ausgestellt, welches nur für die Überstellung nach Polen durch „kontrollierte Ausreise“ und nicht (auch) „auf freiwilliger Basis“ gültig ist (vgl. *Laissez-passer und Standardformular zur Datenübermittlung*, jeweils v. 04.04.2025). Damit ist die Möglichkeit einer „selbstinitiierte(n) Ausreise“ als eine der drei Überstellungsarten (vgl. *insb. Erwägungsgrund 24, Art. 26 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 2 Dublin III-VO*) für die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Davon abgesehen sind freiwillige Ausreisen in Dublin-Verfahren bisher regelmäßig nicht vorgesehen (*zur Rechtslage bis zum 31.10.2024 und zu den angenommenen asylrechtlichen Folgen durch die Änderung des § 1 Abs. 4 AsylbLG vgl. ausführlich z.B. Bodenbrenner, InfAuslR 2025, S. 358 ff.; zu § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG vgl. ebenso wie hier aus der jüngeren Rechtsprechung der Instanzgerichte z.B. Hess. LSG v. 01.10.2025 - L 4 AY 5/25 B ER - juris insb. Rn. 46 f. u.a. unter Bezug auf ein Schreiben des Bundesministeriums des Inneren v. 07.02.2025 und eine Antwort der Bundesregierung auch hierzu, vgl. BT-Drucks. 21/417, insb. S. 5 f., 9 f.; vgl. weiterhin hierzu z.B. Frerichs in: jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG, insb. Rn. 57.1, 206.5, 206.8, 206.11, m.w.N. zur bisherigen Rspr. der Tatsacheninstanzen, und Heuser in: BeckOK-AuslR, AsylbLG, § 1 Rn. 52, Stand: 01.01.2026; siehe hierzu nunmehr auch die vom Bevollmächtigten der Antragstellerin mit Schreiben v. 24.03.2026 vorgelegte und - ggf. bisher - unveröffentlichte Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt v. 19.01.2026 - L 8 AY 32/25 B ER, S. 11 ff.; vgl. indes z.B. BT-Drucks. 21/1848, S. 147, wonach die freiwillige nichtkoordinierte Ausreise in der Praxis bereits regelmäßig umgesetzt und von den Mitgliedsstaaten akzeptiert werde).*

Wiederum abgesehen vom Vorstehenden ist die Frage der Vereinbarkeit des § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. mit Europäischem Recht, insbesondere mit Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 5 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (*ABl. L 180/96 ff. v. 29.06.2013, Aufnahme-RL 2013/33*), Gegenstand eines Revisionsverfahrens, in dem Auslegungsfragen dem EuGH vorgelegt wurden (*vgl. BSG v. 25.07.2024 - B 8 AY 6/23 R, Az. beim EuGH: C-621/24; vgl. hierzu Schlussanträge des Generalanwalts v. 23.10.2025 - C-261/24 und z.B. Hruschka, SGB 2025, 729, 734 ff.*). Da die Rechtsfolge des § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG („keinen Anspruch“) über die des § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. („erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1“) hinausgeht (*vgl. hierzu nur BT-Drucks. 20/12805, S. 31: „Anstelle von eingeschränkten Leistungen nach § 1a Absatz 7 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 AsylbLG erhalten die betroffenen Personen zukünftig nach der Neuregelung ausdrücklich keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie erhalten grundsätzlich nur Überbrückungsleistungen für einen Zeitraum von zwei Wochen einmalig innerhalb von zwei Jahren.“*) und in diesem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keine Vorlagepflicht des Senats besteht (*zur Vorlagepflicht vgl. differenzierend z.B. Burkiczak, a.a.O., § 86b insb. Rn. 98*), kann aufgrund der Entscheidungserheblichkeit unionsrechtlicher Fragen keine offensichtliche Rechtmäßigkeit (*zu den Maßstäben bei § 86b Abs. 2 SGG vgl. bereits oben*) der gegenständlichen Entscheidungen des Antragsgegners angenommen werden (*im Ergebnis unter Berücksichtigung weiterer verfassungsrechtlicher Bedenken ebenso z.B. Hess. LSG, a.a.O., Rn. 49; zum Meinungsstand über die Vereinbarkeit des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG mit dem Grundgesetz vgl. z.B. Frerichs, a.a.O., § 1 AsylbLG, insb. Rn. 54.1 f., 206.7, und Heuser, a.a.O., § 1 AsylbLG Rn. 48, 50, jeweils m.w.N.*), zumal der Antragsgegner selbst bereits - teils entgegen des geltenden Rechts (*zu den lediglich vorgesehenen Leistungen bei Geltung des § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG vgl. wiederum § 1 Abs. 4 Satz 2 ff. AsylbLG*) - der Antragstellerin weiterhin Sachleistungen erbracht hat.

Dahinstehen kann, ob § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG zumindest insbesondere mit Art. 17 Abs. 4, Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (*ABl. L v. 22.05.2024, Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung, AMM-VO*) sowie Art. 21, 23 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die

internationalen Schutz beantragen (*ABl. L v. 22.05.2024, Aufnahme-RL 2024/1346*), vereinbar ist (*so lapidar z.B. Dollinger in: Siefert, AsylbLG, 3. Aufl., § 1 Rn. 143*), da (auch) diese Regelungen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erst bis Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen sind (*zu den elf Gesetzgebungsakten der GEAS-Reform vgl. z.B. BT-Drucks. 21/1848, S. 1 f.; zur vorgenannten Reform und deren Auswirkungen auf das Sozialrecht vgl. z.B. Janda, SGB 2025, S. 689 ff., S. 692 f., 696 f. insb. zu den Dublin-Fällen, sowie zur Umsetzung in nationales Recht durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, GEAS-Anpassungsgesetz, zuletzt BR-Drucks. 121/1/26*) und jedenfalls bis dahin keine Vorwirkungen entfalten (*vgl. ebenso z.B. Hess. LSG v. 01.10.2025, a.a.O., Rn. 49*).

Weiterhin ist der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG längstens auf die Zeit bis zum Ablauf der Überstellungsfrist (hier: am 17.09.2025) beschränkt (*zu § 1a Abs. 7 AsylbLG vgl. BSG v. 25.07.2024 - B 8 AY 7/23 R - insb. Rn. 19, 24 ff.; zu § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG vgl. indes weitergehend z.B. Frerichs, a.a.O., § 1 AsylbLG Rn. 206.10, wonach unter Bezug auf eine Dienstanweisung des Bundesamts, Stand: 02/2023, eine selbst initiierte Ausreise in den zuständigen Dublin-Staat bereits vier Wochen vor Ablauf der Überstellungsfrist ausgeschlossen sei*). Daher wären die streitgegenständlichen Leistungen selbst nach anderer Auffassung zum Vorstehenden zumindest ab dem vorgenannten Zeitpunkt zu erbringen.

Schließlich hat die Antragstellerin unter Berücksichtigung der hier streitigen Leistungen (*zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vgl. prägnant z.B. BVerfG v. 12.05.2021 - 1 BvR 2682/17 - Rn. 16 ff.; zur im Vergleich zum „Grundsicherungsrecht“ mangelnden Berücksichtigung aller Bedarfspositionen bei den Grundleistungen vgl. z.B. BVerfG v. 19.10.2022 - 1 BvL 3/21 - Rn. 7 und ausführlich Rn. 52 ff. zu vorgenannten Anforderungen; zur Darstellung des Meinungsstands zu Fragen der Vereinbarkeit der Bedarfssätze mit dem Grundgesetz, auch bei Leistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG, aus jüngerer Zeit z.B. Schwabe, ZfF 2026, S. 29, 30 f., 45 ff.*), der von ihr zumindest erstinstanzlich glaubhaft gemachten Mittellosigkeit (*vgl. Ostsächsische Sparkasse, Privatgirokonto 1228934017, Kontoauszug 4/2025 v. 01.05.2025 und 5/2025 v. 01.06.2025*) sowie des vom erkennenden Gericht zu vertretenden Mangels einer zügigen Entscheidung einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Dabei hat der Senat ergänzend berücksichtigt, dass bei Umsetzung stattgebender erstinstanzlicher Entscheidungen zur Glaubhaftmachung des Anordnungsgrunds auf den Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung abzustellen ist (*vgl. bereits oben*), der Ausgang entsprechender erstinstanzlicher

Entscheidungen unter Würdigung der weiterhin vom Senat übernommenen Beschwerdeverfahren allein von der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer des jeweiligen Sozialgerichts abhängig gewesen ist, das Sächs. LSG sich bis zur Entscheidung des Senats zu den hier entscheidungserheblichen Rechtsfragen nicht verlaubar hat und sich die vorgenannte Verzögerung im Beschwerdeverfahren nicht zu Ungunsten der Antragstellerin auswirken darf. Daraus ist kein Präjudiz für zukünftige Entscheidungen des nunmehr für das Fachgebiet AY zuständigen Senats für die ab dem 01.01.2026 rechtsanhängigen Verfahren zu entnehmen.

Den in diesem Verfahren geltend gemachten Leistungen steht auch nicht die von der Antragstellerin vorgebrachte Zeit des Kirchenasyls vom 31.05.2025 bis 23.10.2025 (*vgl. Schreiben ihres Bevollmächtigten v. 27.11.2025*) entgegen. Zum einen hat sie sich damit nicht der Überstellung entzogen und sie so vereitelt, auch wenn dieses Kirchenasyl „nach Wiedereinreise ohne vorherige ordnungsgemäße Folgeantragstellung nicht unter die Vereinbarung zwischen den Vertretenden der Kirchen und des Bundesamtes“ falle (*vgl. z.B. Bundesamt, Schreiben v. 11.06.2025*), da der Staat dadurch weder rechtlich noch tatsächlich gehindert gewesen ist, die Überstellung durchzuführen (*vgl. zu § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG z.B. BSG v. 24.06.2021 - B 7 AY 4/20 R - Rn. 18 f.*). Zum anderen hat die Antragstellerin vorgebracht, während des Kirchenasyls nur Essen und Unterkunft als Sachleistung der Kirchgemeinde erhalten zu haben (*vgl. Schreiben ihres Bevollmächtigten v. 24.03.2026*). Unter den vorgenannten Umständen hat der Senat von einer weiteren Glaubhaftmachung dieses Vorbringens abgesehen, zumal während des Kirchenasyls keine rechtliche Verpflichtung zur Deckung des Lebensunterhalts der Antragstellerin durch eine kirchliche Einrichtung oder andere Dritte bestand (*vgl. hierzu z.B. Groth in: jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 8 AsylbLG Rn. 21*).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Sie berücksichtigt den Verlauf und Ausgang des Verfahrens, ohne die teilweise Verwerfung der Beschwerde einzubeziehen, da bei einer zeitnahen Beschwerdeentscheidung die Leistungsbewilligung ab dem 09.02.2026 ebenso keine kostenrechtliche Auswirkungen gehabt hätte.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist ausgeschlossen (§ 177 SGG).

